

**Auszug aus der Hundesteuersatzung der Stadt Norden vom 07.12.2010,
zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 09.12.2025**

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/-in des Hundes). Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Als Halter/-in des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.
Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den 1. Hund	72,00 Euro
b) für den 2. Hund	104,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	136,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, für die von der zuständigen Behörde eine Feststellung der Gefährlichkeit nach § 7 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden erfolgt ist. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bulterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
Gefährliche Hunde gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe d) gelten bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde als Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstaben a) bis c).
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Hundesteuer nicht berücksichtigt.

**§ 4
Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet Norden aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern oder rechtmäßig steuerfrei halten.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher oder kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
5. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen erforderlich sind und dieses durch fachärztliche Stellungnahme bestätigt wird. Die Behinderung ist ferner durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen:

Merkzeichen „Bl“ (Blindheit), „Gl“ (Gehörlosigkeit), „TBl“ (Taubblindheit), „B“ (Mitnahme Begleitperson), „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder „H“ (Hilflosigkeit).

6. Assistenz- und Begleithunden (z. B. (medizinische) Signalthunde und Servicehunde), für die der Nachweis einer entsprechenden qualifizierten Ausbildung vorgelegt wird, bzw. die Ausbildung z. Zt. nachweislich erfolgt, und deren Erforderlichkeit mit einer fachärztlichen Stellungnahme bestätigt wird. Der Nachweis für die in Ausbildung befindlichen Hunde, ist innerhalb von 14 Tagen nach erfolgreichem Ausbildungsende nachzureichen.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht schriftlich zu stellen bzw. nach Ablauf der Steuerbefreiung zu wiederholen.
- (4) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung gewährt.

**§ 5
Allgemeine Voraussetzungen
für die Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 4 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

Die Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Norden schriftlich zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen.

**§ 6
Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt Norden beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht, frühestens jedoch 14 Tage vor seiner Abmeldung bei der Stadt Norden.

**§ 7
Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen

Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.2. und 15.8. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach § 7 Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt Norden anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 sofort nach Ablauf des zweiten Monats.
Bei der Anmeldung eines Hundes ist die Hunderasse, die Kennnummer des Transponders, der Name und die Anschrift der/des vorherigen Hundehalterin/-halters, das Alter und das Anschaffungsdatum des Hundes sowie ggfls. das Zuzugsdatum anzugeben. Bei Geburt eines Hundes, durch eine bereits gehaltene Hündin, ist das Geburtsdatum und die Hunderasse des neugeborenen Hundes mitzuteilen. Die Kennnummer des Transponders des neugeborenen Hundes ist spätestens bis zum Ende des 6. Lebensmonates des Hundes mitzuteilen.
- (2) Die/der bisherige Hundehalterin/-halter hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der/des Erwerberin/Erwerbers anzugeben. Bei Einschläferung des Hundes ist auf Verlangen eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so hat die/der Hundehalterin/-halter dieses der Stadt Norden innerhalb von 14 Tagen nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die/der Hundehalterin/-halter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt Norden das Abscannen der Kennnummer des Transponders des Hundes/der Hunde zu ermöglichen sowie auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (5) Hundehalterinnen/-halter, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Norden bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (6) Sofern eine andere Person als die/der Hundehalterin/-halter den Hund umherlaufen lässt, so treffen die Verpflichtungen des § 8 Abs. 4 und 5 auch diese Person.
- (7) Jede/-r Grundstückseigentümerin/-eigentümer ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Norden über die auf ihrem/seinem Grundstück gehaltenen Hunde Auskunft zu geben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Steueranmeldung nicht innerhalb von 14 Tagen vornimmt, bei Anmeldung die Hunderasse nicht oder nicht richtig, die Kennnummer des Transponders, den Namen und die Anschrift der/des vorherigen Hundehalterin/-halters, das Alter, das Anschaffungsdatum des Hundes und ggfls. das Zuzugsdatum nicht angibt sowie bei Geburt eines Hundes, durch eine bereits gehaltene Hündin, das Geburtsdatum des neugeborenen Hundes oder die Hunderasse nicht mitteilt sowie nicht spätestens bis zum

Ende des 6. Lebensmonates des neugeborenen Hundes die Kennnummer des Transponders mitteilt,

- entgegen § 8 Abs. 2 die Steuerabmeldung nicht innerhalb von 14 Tagen vornimmt, den Namen und die Anschrift des Erwerbers bei der Abmeldung nicht angibt sowie auf Verlangen die tierärztliche Bescheinigung nicht vorlegt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Steuerbefreiung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall schriftlich mitteilt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 den Beauftragten der Stadt Norden auf Nachfrage das Abscannen der Kennnummer des Transponders nicht ermöglicht oder keine oder nicht wahrheitsgemäße Auskunft über Rasse, Anzahl gehaltener Hunde und deren Versteuerung erteilt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 den Beauftragten der Stadt Norden bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen keine oder nicht wahrheitsgemäße Auskunft über die Rasse und die Anzahl der gehaltenen Hunde erteilt,
 - entgegen § 8 Abs. 6 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 8 Abs. 4 und 5 nicht erfüllt,
 - entgegen § 8 Abs. 7 den Beauftragten der Stadt Norden keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft über die auf ihrem/seinem Grundstück gehaltenen Hunde erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Norden gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Norden und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).
- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen innerhalb der gesetzlichen Fristen gelöscht.